

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1461 DER KOMMISSION

vom 26. August 2022

über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 6011)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfasste Einfuhren ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/45 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 hinsichtlich der Ausweitung des auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 4 und 7,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) wird infolge der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 vorgenommenen Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China ein Antidumpingzoll (im Folgenden „ausgeweiteter Zoll“) erhoben.
- (2) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ist die Kommission befugt, die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Befreiung von Einfuhren wesentlicher Fahrradteile zu genehmigen, mit denen der Antidumpingzoll nicht umgangen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.

- (3) Diese Durchführungsmaßnahmen sind in der Verordnung (EG) Nr. 88/97 (im Folgenden „Befreiungsverordnung“) aufgeführt, mit der das besondere Befreiungssystem eingeführt wurde.
- (4) Auf dieser Grundlage hat die Kommission einige Fahrradmontagebetriebe von dem ausgeweiteten Zoll befreit (im Folgenden „befreite Parteien“).
- (5) Nach Artikel 16 Absatz 2 der Befreiungsverordnung hat die Kommission in der Folge Listen der befreiten Parteien im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht ⁽⁵⁾.
- (6) Der jüngste Durchführungsbeschluss (EU) 2022/505 der Kommission ⁽⁶⁾ zu Befreiungen nach Maßgabe der Befreiungsverordnung erging am 23. März 2022.
- (7) Für diesen Beschluss gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 der Befreiungsverordnung.

1. ANTRÄGE AUF ZOLLBEFREIUNG

- (8) Vom 15. Juli 2020 bis zum 30. März 2022 erhielt die Kommission von den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parteien Anträge auf Befreiung mit den Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob diese Anträge nach Artikel 4 der Befreiungsverordnung zulässig sind.
- (9) Die Parteien, die eine Befreiung beantragten, erhielten Gelegenheit, zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Zulässigkeit ihrer Anträge Stellung zu nehmen. Auf ihre Stellungnahmen wurde in den Erwägungsgründen 22 bis 27 eingegangen.
- (10) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Befreiungsverordnung wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von den antragstellenden Parteien zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Anträge dieser in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parteien ausgesetzt, und zwar ab dem Tag, an dem die jeweiligen, im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Befreiungsverordnung ordnungsgemäß begründeten Anträge der Parteien bei der Kommission eingingen.

2. GENEHMIGUNG DER BEFREIUNG

- (11) Die Untersuchung des Antrags auf Befreiung der in Tabelle 1 aufgeführten Parteien ist abgeschlossen.

Tabelle 1

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C492	MOTOKIT Veiculos e Acessórios Lda	Rua Alto do Vale do Grou 36, 3750-870 Borralha/ Águeda, Portugal
C559	Northtec Sp. z o.o.	ul. Dworcowa 15a, 43-502 Czechowice-Dziedzice, Poland
C560	Giant Gyártó Hungary Kft.	Jedlik Ányos utca 1, 3200 Gyöngyös, Hungary

⁽⁵⁾ ABl. C 45 vom 13.2.1997, S. 3. ABl. C 112 vom 10.4.1997, S. 9. ABl. C 220 vom 19.7.1997, S. 6. ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 32. ABl. L 334 vom 5.12.1997, S. 37. ABl. C 378 vom 13.12.1997, S. 2. ABl. C 217 vom 11.7.1998, S. 9. ABl. C 37 vom 11.2.1999, S. 3. ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 6. ABl. C 216 vom 28.7.2000, S. 8. ABl. C 170 vom 14.6.2001, S. 5. ABl. C 103 vom 30.4.2002, S. 2. ABl. C 35 vom 14.2.2003, S. 3. ABl. C 43 vom 22.2.2003, S. 5. ABl. C 54 vom 2.3.2004, S. 2. ABl. L 343 vom 19.11.2004, S. 23. ABl. C 299 vom 4.12.2004, S. 4. ABl. L 17 vom 21.1.2006, S. 16. ABl. L 313 vom 14.11.2006, S. 5. ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 73. ABl. C 310 vom 5.12.2008, S. 19. ABl. L 19 vom 23.1.2009, S. 62. ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 106. ABl. L 136 vom 24.5.2011, S. 99. ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 86. ABl. L 119 vom 23.4.2014, S. 67. ABl. L 132 vom 29.5.2015, S. 32. ABl. L 331 vom 17.12.2015, S. 30. ABl. L 47 vom 24.2.2017, S. 13. ABl. L 79 vom 22.3.2018, S. 31. ABl. L 171 vom 26.6.2019, S. 117. ABl. L 138 vom 30.4.2020, S. 8. ABl. L 158 vom 20.5.2020, S. 7. ABl. L 325 vom 7.10.2020, S. 74. ABl. L 140 vom 23.4.2021, S. 1. ABl. L 83, vom 10.3.2022, S. 39. ABl. L 102 vom 30.3.2022, S. 16.

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/505 der Kommission vom 23. März 2022 über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 (AbL. L 102 vom 30.3.2022, S. 16).

- (12) Die Kommission stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass der Wert der Fahrradteile mit Ursprung in China weniger als 60 % des Gesamtwerts der Teile der von den in der Tabelle 1 aufgeführten Parteien montierten Fahrräder ausmachte.
- (13) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Montagevorgänge der von den in der Tabelle 1 aufgeführten Parteien nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 fallen.
- (14) In Anbetracht dessen und nach Artikel 7 Absatz 1 der Befreiungsverordnung erfüllten die in Tabelle 1 aufgeführten Parteien die Bedingungen für eine Befreiung vom ausgedehnten Zoll.
- (15) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Befreiungsverordnung sollte die Befreiung ab dem Tag des Eingangs des im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Befreiungsverordnung ordnungsgemäß begründeten Antrags gelten. Die diesbezügliche Zollschuld der Parteien, die eine Befreiung beantragten, sollte daher ab demselben Zeitpunkt als erloschen betrachtet werden.
- (16) Die interessierten Parteien wurden über die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Begründetheit ihrer jeweiligen Anträge informiert und erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- (17) Da die Befreiung nur für die in Tabelle 1 ausdrücklich genannten Parteien gilt, sollten die befreiten Parteien der Kommission ⁽⁷⁾ relevante Änderungen unverzüglich mitteilen (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).
- (18) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die befreite Partei alle relevanten Informationen vorlegen, auch über die Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben entsprechend aktualisieren.

3. AUSSETZUNG DER ENTRICHTUNG DER ZÖLLE FÜR UNTERSUCHTE PARTEIEN

- (19) Die Prüfung der Anträge auf Befreiung der in Tabelle 2 aufgeführten Parteien ist noch nicht abgeschlossen. Bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit ihrer Anträge wird die Entrichtung des ausgedehnten Zolls für diese Parteien ausgesetzt.
- (20) Da die Aussetzungen nur für die in Tabelle 2 ausdrücklich genannten Parteien gelten, sollten diese Parteien der Kommission ⁽⁸⁾ relevante Änderungen unverzüglich mitteilen (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).
- (21) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die betroffene Partei alle relevanten Informationen vorlegen, auch über eine Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben zu dieser Partei aktualisieren.

Tabelle 2

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C557	Berria Bike S.L.	Calle Blasco de Garay 19, 02600 Villarrobledo, Spanien
C720	Propain Bicycles GmbH	Schachenstraße 39, 88267 Vogt, Deutschland
C860	Profil Bicycles CZ s.r.o.	Hněvotín 31, 783 47 Hněvotín, Tschechische Republik
C863	Decathlon Sp. z o.o.	ul. Geodezyjna 76, 03-290 Warszawa, Polen

- (22) DECATHLON Sp. z o.o. Poland (im Folgenden „Decathlon“) in Tabelle 2 nahm Stellung und forderte die Kommission auf, das Datum des Wirksamwerdens der Aussetzung der Entrichtung der Zölle für die untersuchten Parteien zu überprüfen.

⁽⁷⁾ Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

⁽⁸⁾ Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

- (23) Decathlon brachte vor, dass der Antrag auf Zollbefreiung am 1. Dezember 2021 zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Informationen eingereicht worden sei, damit die Kommission seine Zulässigkeit prüfen könne, sodass die Aussetzung der Entrichtung der Zölle ab diesem Zeitpunkt wirksam werden sollte.
- (24) In diesem Zusammenhang heißt es in Artikel 4 Absatz 3 der Befreiungsverordnung, dass über die Zulässigkeit eines Antrags auf Zollbefreiung entschieden wird, wenn dieser ordnungsgemäß im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung begründet ist.
- (25) Der von Decathlon am 1. Dezember 2021 gestellte Antrag auf Befreiung wurde nicht ordnungsgemäß begründet, um seine Zulässigkeit zu prüfen. Die Kommission unterrichtete Decathlon entsprechend und forderte zusätzliche Informationen sowie fehlende Unterlagen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Befreiungsverordnung an.
- (26) Decathlon übermittelte die fehlenden Unterlagen und Informationen am 31. Januar 2022 und 21. März 2022. Daher wurde der von Decathlon gestellte Antrag auf Befreiung erst ab dem 21. März 2022 als ordnungsgemäß begründet erachtet und dies stellt damit das Datum dar, an dem die Aussetzung der Entrichtung der ausgeweiteten Zölle wirksam wird.
- (27) In Bezug auf die vorstehenden Ausführungen wird das zuvor genannte Datum des 21. März 2022 bestätigt, und der Antrag von Decathlon zurückgewiesen.

4. AKTUALISIERUNG DER BEZUGSANGABEN EINER BEFREITEN PARTEI

- (28) Zwischen dem 16. November 2021 und dem 24. Mai 2022 teilten die in Tabelle 3 aufgeführten Parteien, für die eine Befreiung gilt, der Kommission Änderungen ihrer Anschrift mit. Nach Prüfung der vorgelegten Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich diese Änderungen nicht auf die Montagevorgänge auswirken, soweit es die in der Befreiungsverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Befreiung oder Aussetzung betrifft.
- (29) Während die kraft Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 1 der Befreiungsverordnung gewährten Befreiungen dieser Parteien von dem ausgeweiteten Zoll unberührt bleiben, sollten die Bezugsangaben dieser Parteien aktualisiert werden.

Tabelle 3

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangaben	Änderung
A984	Blue Factory Team S.L. Calle Juan de la Cierva 62, Elche-Alicante, Spain	Die Anschrift dieses Unternehmens, für das eine Befreiung gilt, wurde geändert in: Calle Nicolás Copérnico 4, Elche Parque Empresarial, 03203 Elche-Alicante, Spain
A605	Bohemia Bike a.s. Na Pankráci 1724/129 Nusle, 140 00 Praha 4, Czech Republic	Die Anschrift dieses Unternehmens, für das eine Befreiung gilt, wurde geändert in: Pujmanové 1753/10a Nusle, 140 00 Praha 4, Czech Republic
B940	Solo International Oy Pyynitie 1B, 02230 Espoo, Finland	Die Anschrift dieses Unternehmens, für das eine Befreiung gilt, wurde geändert in: Komeetankatu 1, 02210 Espoo, Finland
A730	Alubike — Bicletas S.A. Zona Industrial de Oiã Lote C10, Oiã, 3770 068 Oliveira do Bairro, Portugal	Die Anschrift dieses Unternehmens, für das eine Befreiung gilt, wurde geändert in: Zona Industrial de Aveiro Sul, lote 11, Mamodeiro, Aveiro Concelho, Freguesia, 3810 783 Aveiro, Portugal

5. AUFHEBUNG DER AUSSETZUNG DER ENTRICHTUNG DER ZÖLLE FÜR UNTERSUCHTE PARTEIEN
(RÜCKNAHME DER ANTRÄGE AUF BEFREIUNG)

- (30) Die Aussetzung der Entrichtung der Zölle sollte für die in Tabelle 4 aufgeführten untersuchten Parteien aufgehoben werden.

Tabelle 4

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C557	Berria Bike S.L.	Calle Blasco de Garay 19, 02600 Villarrobledo, Spain
C609	Nextbike GmbH	Erich-Zeigner-Allee 69-73 04229 Leipzig, Germany

- (31) Vom 27. Juli 2020 bis zum 25. November 2020 erhielt die Kommission von den in Tabelle 4 aufgeführten Parteien Anträge auf Befreiung mit den Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob die jeweiligen Anträge nach Artikel 4 Absatz 1 der Befreiungsverordnung zulässig sind.
- (32) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 88/97 wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von den in Tabelle 4 aufgeführten Parteien zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit des Antrags ausgesetzt, und zwar ab dem Tag, an dem die jeweiligen Anträge auf Befreiung bei der Kommission eingingen.
- (33) Zur Identifizierung der Einfuhren von wesentlichen Fahrradteilen, die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und unter die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls fallen, wurden Berria Bike S.L., Spain („Berria Bike“) und Nextbike GmbH, Germany („Nextbike“) jeweils die TARIC-Zusatzcodes C557 und C609 zugeordnet.
- (34) Am 25. März 2022 erhielt die Kommission von Berria Bike, während die Untersuchung der Begründetheit des Antrags andauerte und die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls ausgesetzt war, ein Ersuchen um Rücknahme des Antrags auf Befreiung.
- (35) Die Kommission akzeptierte die Rücknahme des Antrags, sodass die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls aufgehoben werden sollte. Der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag des Eingangs des Antrags von Berria Bike auf Befreiung erhoben werden, d. h. ab dem Tag, an dem die Aussetzung wirksam wurde, nämlich dem 27. Juli 2020.
- (36) Am 30. März 2022 erhielt die Kommission von Berria Bike einen neuen Antrag auf Befreiung mit den Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob dieser Antrag nach Artikel 4 Absatz 1 der Befreiungsverordnung zulässig ist.
- (37) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Befreiungsverordnung wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von Berria Bike zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit des neuen Antrags ausgesetzt, und zwar ab dem Tag, an dem der neue, im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 ordnungsgemäß begründete Antrag auf Befreiung bei der Kommission einging, nämlich am 30. März 2022.
- (38) Daher sollte bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit des letzten Antrags auf Befreiung das Datum, an dem die Aussetzung des ausgeweiteten Zolls wirksam wurde, auf den 30. März 2022 geändert werden.
- (39) Am 5. Mai 2022 erhielt die Kommission von Nextbike, während die Untersuchung der Begründetheit des Antrags andauerte und die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls ausgesetzt war, ein Ersuchen um Rücknahme des Antrags auf Befreiung.
- (40) Die Kommission akzeptierte die Rücknahme des Antrags, sodass die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Zolls aufgehoben werden sollte. Der ausgeweitete Zoll sollte ab dem Tag des Eingangs des Antrags von Nextbike auf Befreiung erhoben werden, d. h. ab dem Tag, an dem die Aussetzung wirksam wurde, nämlich dem 25. November 2020.

- (41) Die in Tabelle 4 aufgeführten Parteien wurden über die Schlussfolgerungen der Kommission unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Tabelle in diesem Artikel genannten Parteien werden von der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 erfolgten Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates (*) auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China befreit.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gilt die Befreiung ab dem Eingang des Antrags dieser Parteien. Das betreffende Datum wird in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannt.

Die Befreiung gilt nur für die in der Tabelle in diesem Artikel ausdrücklich genannten Parteien.

Die befreiten Parteien teilen der Kommission Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mit und legen alle zweckdienlichen Informationen vor, insbesondere bei Änderungen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen, die die Befreiungsvoraussetzungen betreffen.

Befreite Partei

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
C492	MOTOKIT Veiculos e Acessórios Lda	Rua Alto do Vale do Grou 36, 3750-870 Borralha/Águeda, Portugal	25.9.2020
C559	Northtec Sp. z o.o.	ul. Dworcowa 15a, 43-502 Czechowice-Dziedzice, Poland	27.7.2020
C560	Giant Gyártó Hungary Kft.	Jedlik Ányos utca 1, 3200 Gyöngyös, Hungary	15.7.2020

Artikel 2

Die in der Tabelle in diesem Artikel genannten Parteien werden nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 untersucht.

Die Aussetzungen der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gelten ab dem Eingang des Antrags der jeweiligen Partei auf Aussetzung. Die betreffenden Daten werden in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannt.

Die Aussetzung der Entrichtung gilt nur für die in der Tabelle in diesem Artikel ausdrücklich genannten untersuchten Parteien.

Die untersuchten Parteien unterrichten die Kommission unverzüglich über Änderungen ihrer Montagevorgänge, die mit den Voraussetzungen für die Aussetzung zusammenhängen, und übermitteln der Kommission zum Nachweis alle relevanten Informationen. Zu diesen Änderungen gehören unter anderem Änderungen der Namen, Tätigkeiten, Rechtsformen und Anschriften der Parteien.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates vom 8. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls (ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1).

Untersuchte Parteien

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
C557	Berria Bike S.L.	Calle Blasco de Garay 19, 02600 Villarrobledo — Spain	30.3.2022
C720	Propain Bicycles GmbH	Schachenstraße 39, 88267 Vogt, Germany	1.7.2021
C860	Profil Bicycles CZ s.r.o.	Hněvotín 31, 783 47 Hněvotín, Czech Republic	20.2.2022
C863	Decathlon Sp. z o.o.	ul. Geodezyjna 76, 03-290 Warszawa, Poland	21.3.2022

Artikel 3

Die aktualisierten Bezugsangaben der in der Tabelle in diesem Artikel genannten Parteien, für die eine Befreiung oder Aussetzung gilt, sind in der Spalte „Neue Bezugsangaben“ aufgeführt. Diese Aktualisierungen gelten ab den in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Daten.

Die entsprechenden TARIC-Zusatzcodes, die den Parteien, für die eine Befreiung oder Aussetzung gilt, früher zugewiesen wurden und in der Tabelle in der Spalte „TARIC-Zusatzcodes“ angegeben sind, bleiben unverändert.

Parteien, für die eine Befreiung oder Aussetzung gilt und deren Bezugsangaben zu aktualisieren sind

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangaben	Neue Bezugsangabe	Mit Wirkung vom
A984	Blue Factory Team S.L. Calle Juan de la Cierva 62, Elche-Alicante, Spain	Blue Factory Team S.L. Calle Nicolás Copérnico 4, Elche Parque Empresarial, 03203 Elche-Alicante, Spain	10.8.2021
A605	Bohemia Bike a.s. Na Pankráci 1724/129 Nusle, 140 00 Praha 4, Czech Republic	Bohemia Bike a.s. Pujmanové 1753/10a Nusle, 140 00 Praha 4, Czech Republic	11.4.2022
B940	Solo International Oy Pyynitie 1B, 02230 Espoo, Finland	Solo International Oy Komeetankatu 1, 02210 Espoo, Finland	28.4.2022
A730	Alubike — Bicicletas S.A. Zona Industrial de Oiã Lote C10, Oiã, 3770 068 Oliveira do Bairro, Portugal	Alubike — Bicicletas S.A. Zona Industrial de Aveiro Sul, lote 11, Mamodeiro, Aveiro Concelho, Freguesia, 3810 783 Aveiro, Portugal	11.6.2022

Artikel 4

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die in der Tabelle in diesem Artikel aufgeführte Partei mit dem TARIC-Zusatzcode C557 für den Zeitraum 27. Juli 2020 bis 29. März 2022 aufgehoben.

Der ausgeweitete Zoll wird für den Zeitraum vom 27. Juli 2020 bis zum 29. März 2022 erhoben.

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die in der Tabelle in diesem Artikel aufgeführte Partei mit dem TARIC-Zusatzcode C609 aufgehoben, und der ausgeweitete Zoll wird erhoben.

Parteien, für die die Aussetzung aufgehoben wird

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
C557	Berria Bike S.L.	Calle Blasco de Garay 19, 02600 Villarrobledo, Spain
C609	Nextbike GmbH	Erich-Zeigner-Allee 69-73 04229 Leipzig, Germany

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten und an die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Parteien gerichtet und wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. August 2022

Für die Kommission
Valdis DOMBROVSKIS
Exekutiv-Vizepräsident
